

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 36/09 B

L 22 R 1545/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 5 R 336/05 (SG Cottbus)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2010 durch den Richter Dr. Bernsdorff als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Hüttmann-Stoll und den Richter Dr. Mecke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. Oktober 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 15.10.2009. Darin hatte das LSG seine Berufung, mit der er die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung seiner Befreiung von der Rentenversicherungspflicht als selbstständig Erwerbstätiger zum 1.1.1992 begehrt hat, zurückgewiesen. Insbesondere hatte sich der Kläger dagegen gewandt, dass nach Auffassung der Beklagten wegen eines unterbliebenen Befreiungsantrags weiterhin Versicherungspflicht als Selbstständiger nach § 229a SGB VI bestehe.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat in seiner Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG zu verwerfen.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 Der Kläger beruft sich zunächst auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Diese lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Der Kläger hält die Frage für klärungsbedürftig, "ob § 10 SVG vom 28.06.1990 über den 02.10.1990 geltendes Recht geblieben ist, und somit, ob Selbständige des Beitrittsgebietes ab 03.10.1990 der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach § 229a Abs. 1 SGB VI unterlagen". Die Fortgeltung des § 10 des Gesetzes über die Sozialversicherung vom



28.6.1990 (*GBI DDR I S 486 <SVG>*) sei im Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) vom 31.8.1990 angeordnet worden. Das Gesetz zum Einigungsvertrag vom 20.9.1990 sei nach der Verfassung der DDR nur dann wirksam verkündet worden, wenn die betreffende Ausgabe des Gesetzblattes der DDR bis zum 2.10.1990 tatsächlich herausgegeben worden sei. Zwar trage das betreffende Gesetzblatt Teil I Nr 64 das Datum des 28.9.1990, doch sei es trotz einer üblichen Auslieferungsfrist von 14 Tagen erst am 2.11.1990 in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten des Klägers eingegangen, weshalb eine tatsächliche Herausgabe erst nach dem 2.10.1990 möglich erscheine.

- 7 Da der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der von ihm formulierten Frage aus Zweifeln im Zusammenhang mit der Verkündung des Gesetzes zum Vertrag zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31.8.1990 (*GBI DDR I S 1627*) herleiten will, hätte er sich mit den nach der Rechtsprechung insbesondere des BVerfG an die Verkündung von Gesetzen zu stellenden Anforderungen und der Übertragbarkeit dieser Rechtsprechung auf die Verkündung von Gesetzen in der DDR auseinandersetzen müssen. Rechtlich erheblich ist nach dieser Rechtsprechung allein die Intention des für die Verkündung des Gesetzes verantwortlichen Verfassungsorgans, mit der verfükten Ausgabe des Verkündungsorgans die Bedingung dafür gesetzt zu haben, dass der Bürger als Normadressat sich Kenntnis vom In-Kraft-Treten und Inhalt des Gesetzes verschaffen kann. Der Akt der Verkündung eines Gesetzes durch Ausgabe des Gesetzblattes ist deshalb keine empfangsbedürftige Erklärung. Es genügt, dass sich der Staat durch das zuständige Verfassungsorgan der hoheitlichen Erklärung, die in der Verkündung des Gesetzes durch Ausgabe des Gesetzblattes liegt, so entäußert, dass sie in der von der Verfassung vorgeschriebenen Form ohne sein weiteres Zutun nach außen dringt. Die Verkündung eines Gesetzes im Sinne von Art 82 GG ist daher mit dem In-Verkehr-Bringen des ersten Stückes der jeweiligen Nummer des Gesetzblattes bewirkt (*BVerfG, Beschluss vom 2.4.1963 - 2 BvL 22/60 - BVerfGE 16, 6; Beschluss vom 7.7.1992 - 2 BvR 1631/90 und 2 BvR 1728/90 - BVerfGE 87, 48; BFH, Urteil vom 6.3.2002 - XI R 81/00 - BFHE 198, 473; vgl auch: BSG, Urteil vom 21.6.1990 - 12 RK 27/88 - BSGE 67, 90 = SozR 3-1200 § 13 Nr 1*). Um die Feststellung des Zeitpunktes des In-Kraft-Tretens des Gesetzes zu erleichtern, trägt jede Nummer des Gesetzblattes am Kopf das Datum ihrer Ausgabe. Diese amtliche Angabe hat die Vermutung ihrer Richtigkeit für sich (*BVerfG, Beschluss vom 2.4.1963, aaO*). Wird die Unrichtigkeit der Angabe im Kopf einer Nummer des Gesetzblattes über den Tag seiner Ausgabe geltend gemacht, so muss die Unrichtigkeit nachgewiesen werden; bloße Zweifel oder Bedenken gegen die Richtigkeit der Angabe genügen nicht (*vgl BVerfG, Beschluss vom 2.4.1963, aaO*). Abgesehen davon, dass die Beschwerdebegründung bereits wegen der fehlenden Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung den formalen Anforderungen nicht genügt, hat der Kläger selbst durch die Formulierung "möglich erscheint" deutlich gemacht, dass ein solcher Nachweis nicht erbracht ist und



auch er aufgrund des vorgetragenen Sachverhalts nicht von einem Verkündungsmangel überzeugt ist.

- 8 Im Weiteren rügt der Kläger einen Verfahrensfehler. Hierzu wiederholt er zunächst fast vollständig und wortgleich sein tatsächliches und rechtliches Vorbringen aus dem Klage- und Berufungsverfahren. Insbesondere weist er auf die zahlreichen Anhaltspunkte für die Absendung eines Befreiungsantrags durch seine Steuerberaterin hin, was durch die Ergebnisse der Beweiserhebung bestätigt worden sei. Die Beklagte müsse sich nach Treu und Glauben so behandeln lassen, als sei die Erklärung rechtzeitig zugegangen, da bereits deshalb eine Obliegenheitsverletzung des Erklärungsempfängers vorliege, weil sich die Beklagte zu keinem Zeitpunkt wegen der bestehenden Versicherungspflicht an den Kläger gewandt habe. Aufgrund des Beweisergebnisses habe das LSG zwingend davon ausgehen müssen, dass der Befreiungsantrag des Klägers ordnungsgemäß aus dem Steuerbüro auf dem Postweg der damaligen LVA Brandenburg zugegangen sein müsse, und sich nun immer noch bei den unbearbeiteten Unterlagen im dortigen Archiv befinde. Das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht verletzt, indem es die Beklagte nicht zur Aufarbeitung dieser Unterlagen veranlasst habe.
- 9 Die danach als Verfahrensfehler geltend gemachte Verletzung von § 103 SGG ("Aufklärungsrüge") kann gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur darauf gestützt werden, dass das LSG einem Beweisantrag (im hier maßgeblichen Sinn der ZPO) ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Vorliegend fehlt es bereits an der notwendigen Benennung eines Beweisantrags und der entsprechenden Fundstelle, die das BSG als Beschwerdegericht in die Lage versetzen würde, dieses Vorbringen zu prüfen. Darüber hinaus ist auch nicht dargetan, dass der behauptete Beweisantrag noch am Schluss des Berufungsverfahrens aufrechterhalten wurde und damit seiner Hinweis- bzw Warnfunktion genügen konnte (*vgl hierzu insgesamt etwa BSG, Beschluss vom 26.7.2000 - B 9 V 41/00 B - und BSG, Beschluss vom 1.2.2000 - B 8 KN 7/99 U B - SozR 3-1500 § 160 Nr 29*).
- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

